

Revision Konzept Wolf Schweiz

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. September 2014 Verband Thurgauer Landwirtschaft  Markus Hausammann Präsident  Jürg Fatzer Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zum Konzept Wolf Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Punkte

Der VTL stellt fest, dass auch im neuen Wolfskonzept der politische Auftrag und Wille nicht umgesetzt und berücksichtigt wird. Der vorliegende Entwurf für ein angepasstes Wolfskonzept ist inakzeptabel und muss gemäss den Beschlüssen des Parlaments wesentlich verbessert werden. Die Erfahrungen in Graubünden zeigen, dass sich die Wölfe am Calanda viel schneller reproduzieren als im vorliegenden Konzept angenommen. Der VTL fordert, dass umgehend griffige und umsetzbare Regulationsmassnahmen auf Stufe Wolfsbestände eingeführt werden. Der VTL lehnt das vorliegende Konzept Wolf ab.

Das Parlament hat den Austritt aus der Berner Konvention beschlossen und der VTL fordert, dass dieser Beschluss jetzt zu vollziehen ist.

Die Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Menschen ist in der engräumigen Schweiz kaum möglich, das vorliegende Konzept leistet keinen Beitrag zur Verbesserung der Koexistenz. Zudem sollte neben den Konzepten Wolf und Luchs auch das Konzept Bär in die laufende Überarbeitung einbezogen werden.

Materielle Stellungnahme zum Entwurf des Konzeptes Wolf

Das Wolfskonzept ist viel zu kompliziert. Es ist administrativ dermassen aufgebläht, dass es durch die langwierigen, aufwändigen, umständlichen Voraussetzungen, Abläufe und Verfahren dazu führt, dass eine Regulation des Wolfes fast gänzlich verhindert wird. Mit dem Wolfskonzept werden den Kantonen Kompetenzen weggenommen und ohne eine gesetzliche Grundlage an Interkantonalen Kommissionen delegiert. Daher fordert der VTL:

- Die Einteilung der Schweiz in Hauptkompartimente für das Grossraubtiermanagement aufzuheben ist. Für die Bildung von Grossraubtierkompartimenten ist keine Grundlage in den einschlägigen Gesetzen vorhanden. Jeder Kanton ist eine funktionierende Verwaltungseinheit, die nicht durch eine vom Bund aufgezwungene Zusammenarbeit zu behindern ist. Anhang 2 ist aufzuheben.
- Die Kompetenzen sind den Kantonen zurückzugeben.
- Schadenstiftende Wölfe sind in jedem Fall abzuschliessen.

Die schweizerischen Nutztierhalter und insbesondere die Schaf- und Ziegenhalter sind nach wie vor sehr besorgt über die Präsenz des Wolfes und speziell über die Bildung von Wolfsrudeln. Trotz aufwändigen Schutzmassnahmen müssen leider immer wieder brutale Risse festgestellt werden. Der Aufwand in Form von Eigenleistungen der Tierhalter für den Schutz der Nutztiere hat die Grenze des Zumutbaren überschritten.

Mit der zu erwartenden vermehrten Rudelbildung wird es noch schwieriger, zumutbare Lösungen für die Nutztierhalter zu finden. Das Konzept Wolf Schweiz ist zu stark auf den Schutz des Wolfes ausgerichtet und trägt den Anliegen der Betroffenen im Berg- und Talgebiet zu wenig Rechnung. Die Frage der Akzeptanz wird im Konzept ausgeklammert. Das vorgesehene neue Konzept Wolf Schweiz ist keinen gangbarer Weg für die Nutztierhalter und besonders für die Schaf- und Ziegenhalter. Die Grossraubtiere gefährden insbesondere auch den Erhalt tiergenetischer Ressourcen z. B. der Rasse Nera Verzasca-Ziege. Der Bund unterstützt Programme zu deren Erhaltung. Diese Bestrebungen werden durch Riss durch Grossraubtiere in Frage gestellt.

Die neu vorgesehenen Anpassungen verstärken den Schutz des Wolfes/der Wolfsrudel, nicht aber der Nutztiere und verlangen von der Nutztierhaltung weitergehende Zugeständnisse. Damit wird eine praxistaugliche Regulation der Wolfbestände verhindert. Die Nutztierhalter verstehen nicht, dass die Möglichkeit zum Abschuss von schadenstiftenden Wölfen noch immer zu bürokratisch und mit zu grossem Aufwand verbunden ist.

Die Unterscheidung von Einzeltieren und Rudeln ist für die Landwirtschaft irrelevant. Es kommt einzig und allein darauf an, ob ein Wolf Schäden anrichtet oder nicht.

Es sind alle Risse von Nutztieren durch Wölfe unabhängig vom Ort oder der Situation für die Beurteilung der Schäden zu berücksichtigen. Ein Ausschluss von Rissen ab sogenannten nicht beweidbaren Gebieten oder andern Gründen wird abgelehnt.

Bereits im Juni 2003 wurde das Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz) 02.3393 an den Bundesrat überwiesen und verlangt, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung, insbesondere die Schafhaltung im Berggebiet, weiterhin und im bisherigen Rahmen – d. h. ohne unzumutbare Einschränkungen für die Tierhalter – möglich bleiben und der von der Berner Konvention gegebene Spielraum zugunsten der im betroffenen Gebiet ansässigen Bevölkerung im Sinne des Schutzes von Mensch und Tier vor dem Wolf voll ausgeschöpft werden soll. Wir begrüssen die Annahme der Motion Engler (14.3151) "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung" und die Aussage von Frau Bundesrätin Doris Leuthard vom 19. Juni 2014 im Rahmen der Behandlung der Motion: *"deshalb meinen wir, dass wir diesen Artikel 7 gerne im Sinne der Motion erweitern können. Es ist nach wie vor möglich, das auch innerhalb der Berner Konvention umzusetzen"* und *"... das Wolfskonzept jetzt einmal auch auf diese Kongruenz hin zu sistieren"*.

Eine Ergänzung von Artikel 7 des Jagdgesetzes bedeutet, dass das Konzept Wolf Schweiz nicht vor der Annahme der Änderung des Jagdgesetzes in Kraft gesetzt werden kann.

Die im Plenum noch nicht behandelte Motion von Ständerat René Imoberdorf (14.3570) "Wolf als jagdbare Tierart" wird von der Landwirtschaft voll und ganz unterstützt.

Unfälle mit Wölfen, wie z.B. in Schlieren (ZH), zeigen deutlich, dass der vorliegende Entwurf für eine Revision des Wolfskonzeptes bereits überholt ist und der Situation im Siedlungsraum in keiner Weise angepasst ist. In diesem Zusammenhang stellt der VTL fest, dass beispielsweise bei der heutigen Schafhaltung im Siedlungsraum ein Schutz der Schafe mit Herdenschutzhunden aus mehreren Gründen unrealistisch ist. Einerseits sind die Schafbestände viel zu klein, andererseits ist die Bevölkerung und damit sehr viele Hundehalter viel zu nahe an den Beständen und den Weiden der Schafe.

Schlussfolgerungen

Die vorgesehenen Änderungen im Wolfskonzept zielen auf einen intensiven Schutz des Wolfes und Förderung der Rudelbildung ab. Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Insgesamt verschlechtert die Anpassung des Wolfskonzeptes die Situation für die Nutztierhaltung und die gesamte Landwirtschaft.

Diese unausgewogene Anpassung des Wolfskonzeptes kann die Probleme zwischen Umwelt, Landwirtschaft und Tourismus nicht ausräumen. Die Landwirtschaft und insbesondere die Nutztierhalter akzeptieren eine nochmalige Verschärfung resp. eine Erhöhung des Wolfsschutzes nicht.

Die Kündigung der Berner Konvention ist gemäss Beschluss des Parlamentes umzusetzen.

Der politische Wille, die Nutztierhaltung besser vor den Einwirkungen der Grossraubtiere zu schützen, wird mit dem vorliegenden Entwurf für die Anpassung des Wolfskonzeptes nicht umgesetzt. Der Abschuss von schadenstiftenden Wölfen muss in jedem Fall und jederzeit, automatisch und ausnahmslos erfolgen. Darüber hinaus müssen die Grossraubtierbestände wirkungsvoll reguliert und unter Kontrolle gehalten werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

<p>1 Ausgangslage</p>		
<p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Artikel 10^{bis} der JSV.. Diese enthalten namentlich Grundsätze über... g) die nationale, interkantonale und internationale und Koordination der Massnahmen</p>	<p>Betrifft nur die deutsche Fassung - anpassen</p>	<p>Wortlaut JSV (Stand am 1. Januar 2014) : g) die internationale und interkantonale Koordination der Massnahme</p>
<p>Politischer Auftrag</p> <p>02.3393 Postulat der UREK-N Der Nationalrat hat am 2. Juni 2003 folgendes Postulat der UREK-N (Wolfskonzept Schweiz;) an den Bundesrat überwiesen: "Der Bundesrat wird beauftragt, das "Konzept Wolf Schweiz" so zu gestalten, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung, insbesondere die Schafhaltung im Berggebiet, weiterhin und im bisherigen Rahmen – d.h. ohne unzumutbare Einschränkungen für die Tierhalter – möglich ist. Der Bundesrat wird beauftragt, den in der Berner Konvention vom 19. September 1979 gegebenen Spielraum zugunsten der im betroffenen Gebiet ansässigen Bevölkerung voll auszuschöpfen, dies bei gleichzeitiger Beachtung der Konvention und im Sinne des Schutzes von Mensch und Tier vor dem Wolf. Der Bundesrat wird beauftragt, eventuell notwendige Gesetzesänderungen vorzulegen."</p> <p>Diese Forderungen wurden im ersten Wolfskonzept von 2004 aufgenommen.</p> <p>10.3605 Motion Hassler Der Bundesrat hat sich dazu bereit erklärt, das Wolfskonzept entsprechend</p>	<p>Anpassen</p> <p>anpassen</p>	<p>Die vom Bundesrat vorgenommenen Anpassungen im Wolfskonzept entsprechen nicht dem politischen Willen.</p>

<p>anzupassen, sofern die Rahmenbedingungen, wie-flächige-Verbreitung des Wolfes, dokumentierte-Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind.</p>		<p>Motionen Imoberdorf (14.3570), Schmidt (09.3812), Hassler (10.3242 + 103605), Fournier (10.3264), Engler (14.3151), Lustenberger (09.3951). Auch die längerfristige Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen wird zu wenig berücksichtigt.</p>
<p>Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen Überall wo Wölfe wieder einwandern, entstehen in den betroffenen Regionen in jeder dieser Phasen typische Konflikte; entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Herausforderungen für die Suche nach pragmatischen Lösungen: Phase 1: Verlangt sind: Unterstützung und Kooperation beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten. Phase 2: Verlangt sind: Förderung der Ausweitung des Herdenschutzes in diesen Regionen und Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen unter Berücksichtigung allfälliger Reproduktion. Phase 3: Verlangt sind: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand und Dritte. Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen sowie die Regulierung der Wolfsbestände auf eine sozialverträgliche Dichte dort, wo trotz Herdenschutz grosse Schäden an den Nutztierbeständen und hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone und für den Tourismus entstehen. Für diese Phase müssen in den nächsten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft werden. Im Frühsommer 2012 , sondern auch vom Balkan und aus Deutschland-Polen in die Schweiz einwandern. Fazit: In der Schweiz ist die Entwicklung von Phase 1 zu Phase 2 abgeschlossen, sie liegt heute zwischen Phase 2 zu Phase 3.</p>		<p>Bemerkung Die Ausgangslage ist eine rein subjektive, idealisierte Darstellung seitens BAFU. Die Sätze unter „Verlangt sind:“ in der Darstellung der einzelnen Phasen gehören nicht in die Ausgangslage. Sie können allenfalls in Kapitel 4 Abläufe integriert werden. Gemäss vorliegendem Entwurf wurde 2006 mit umliegenden Ländern für den Wolf eine internationale Vereinbarung über eine sogenannte „Alpenpopulation“ abgeschlossen. Einmal mehr wurden ohne Anhören der Betroffenen Tatsachen geschaffen und scheinbar sogar Verpflichtungen eingegangen. Das ist inakzeptabel. Die Erwähnung dieser Vereinbarung ist aus dem Konzept zu streichen. Die Schweiz muss keinen Beitrag an eine imaginäre Alpenpopulation von Wölfen leisten. Die Konflikte zwischen Tourismus unter Wolfspräsenz und dem Herdenschutz mit Hunden sind im vorliegenden Entwurf für die Anpassung des Konzeptes Wolf nicht berücksichtigt. Ebenso ist die wesentlich höhere Verteidigungsbereitschaft der Grossviehherden unter Wolfspräsenz, die insbesondere eine unberechenbare Gefahr für Wanderer in Begleitung von Hunden darstellt, in keiner Weise in die Überarbeitung des Konzeptes Wolf eingeflossen.</p>

		<p>Das Konzept enthält keine Entlastung der Nutztierhalter, die ihre Herden mit Herdenschutzhunden schützen von der Haftpflicht für Schäden durch Herdenschutzhunde an Dritten. Die Haftung für Schäden durch Herdenschutzhunde ist durch das BAFU zu tragen.</p> <p>Im Wallis sind mit den heutigen Strukturen ca. 2/3 der Alpen nicht schützbar und dafür sind im Konzept keine Lösungen enthalten. Siehe Seite 13</p>
--	--	--

2 Rahmen und Ziele		
<p>Basierend auf den Gegebenheiten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland berücksichtigt werden Sich die Wolfspopulation in der Schweiz reproduziert. 	streichen	Die Erfahrungen aus dem benachbarten Ausland sind nicht zu berücksichtigen.
<p>und geprägt vom Grundsatz, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Zusammenleben von Menschen, Nutztieren und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich ist. 	ergänzen	Die Schweiz ist auf Nutztiere angewiesen, deshalb gehören sie auch im Konzept erwähnt (Art. 104 Landwirtschaft der Bundesverfassung). Nutztiere und Alpwirtschaft haben in der Schweiz einen hohen Stellenwert und generieren sowohl für unsere Landwirtschaft als auch für die Volkswirtschaft eine wichtige Wertschöpfung. Die Landschaftspflege durch die Alpwirtschaft ist für den Tourismus von existenzieller Bedeutung.
<p>Werden mit diesem Konzept folgende Ziele gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen sind geschaffen, damit zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können; Kriterien für den Abschuss von a) schadenstiftenden Einzelwölfen und b) für die Regulation von sich etablierenden Wolfsbeständen, welche grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen sind formuliert. Kriterien für den Abschuss von Wölfen, welche Schäden an Nutztierbeständen oder Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen sind formuliert. Akzeptanz von Wölfen durch die regionale, betroffene Bevölkerung 	<p>streichen</p> <p>streichen</p> <p>Satz NEU</p> <p>Neuen Abschnitt einfügen</p>	<p>Dieses Ziel können wir nicht unterstützen.</p> <p>Für die Abschusskriterien darf es keine Rolle spielen, ob es sich um einen Einzelwolf oder um ein Wolfsrudel handelt, oder um einen Eingriff zwecks Regulation der Wolfsbestände.</p> <p>Die Interessen der regionalen, betroffenen Bevölkerung müssen berücksichtigt werden.</p>

3 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen		
<p>Für das effiziente Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Haupt- und Teil-Kompartimente eingeteilt, welche aus mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen (siehe Anhang 2). Pro Haupt-Kompartiment steuert eine interkantonale Kommission (IKK) das Grossraubtiermanagement.</p> <p>Für das effiziente Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Kompartimente eingeteilt. Ein Kompartiment entspricht dem jeweiligen Kantonsgebiet. Mehrere Kantone können sich auch zu einem gemeinsamen Kompartiment zusammenschliessen. Pro Kompartiment kann eine Kommission zur Steuerung des Grossraubtiermanagements eingesetzt werden.</p> <p>Die allfälligen Kommissionen bestehen aus einem Vertreter der betroffenen Kantone, der Landwirtschaft und des BAFU.</p>	<p>streichen</p> <p>Satz NEU</p> <p>ergänzen</p>	<p>Die Kompetenz und Verantwortung der Kantone muss gestärkt werden. Diese können regionale Gegebenheiten besser berücksichtigen. Entscheide sind weniger schwerfällig und können rascher gefällt werden.</p> <p>Betroffen von Grossraubtierschäden ist vor allem die Landwirtschaft, deshalb gehört in das zuständige Gremium unbedingt ein Vertreter der Landwirtschaft.</p>
<p>Das BAFU:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgt in Zusammenarbeit mit Akteuren der Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> - für die Abschätzung der ökonomischen Folgen • unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone zur Verhütung von Schäden durch Wölfe; es erlässt dazu eine Richtlinie mit den nötigen Kompetenzen für die Kantone; • fördert den Herdenschutz mit Hunden; es erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Richtlinien, zu Eignung, Zucht ... • kann weitere Massnahmen der Kantone für den Herdenschutz fördern, sofern Herdenschutzhunde nicht ausreichend oder zweckmässig sind: 	<p>ergänzen</p> <p>ergänzen</p> <p>streichen</p>	<p>Wir erwarten, dass das BAFU eine Studie über die ökonomischen Folgen vorlegt.</p> <p>Den Kantonen müssen mehr Kompetenzen zugestanden werden, die in den Richtlinien zu berücksichtigen sind.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • fördert weitere Massnahmen für den Herdenschutz. • stellt den Kantonen die nötigen Grundlagen über den Umgang mit Wölfen für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen und Nutztierhalter zur Verfügung; • die Entwicklung von regionalen Schadenverhütungs-projekten, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Landwirtschaft unter Berücksichtigung zumutbarer Massnahmen für den Nutztierhalter. • die Absprache der Öffentlichkeitsarbeit mit den Kantonen 	<p>neuer Satz ändern</p> <p>von den Aufgaben der Kantone verschieben zu den Aufgaben des BAFU</p> <p>einfügen NEUER ABSATZ</p>	<p>Nur die direktbetroffenen, regionalen Landwirte können die Schadensverhütungsprojekte umsetzen. Alle Projekte müssen für die Landwirtschaft ohne zusätzliche wirtschaftliche Belastung umsetzbar sein.</p> <p>Die Absprache der Öffentlichkeitsarbeit darf nicht einseitig Kanton > BAFU verlaufen, sondern auch vom BAFU zu den Kantonen.</p>
<p>Die Kantone sorgen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen (Transparenz); 		<p>Obwohl dieser Informationsauftrag schon im bisherigen Wolfskonzept enthalten ist, werden die direkt betroffenen Tierhalter oft nicht informiert. Vielfach werden nur gewisse Umweltorganisationen und die Wildhüter, nicht aber die Tierhalter informiert. Die Tierhalter innerhalb des Bewegungsraumes des Wolfes sind aktiv zu informieren (Bring-Information).</p>
<p>Die interkantonalen Kommissionen (IKK) koordinieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung der Streifgebiete von Wolfsrudeln; • die fachliche Empfehlung zuhanden des betroffenen Kantons ... und die Leitlinien des Anhangs 4; 	<p>streichen</p>	<p>Es braucht grundsätzlich keine interkantonalen Kommissionen. Es ist den Kantonen zu überlassen, wenn sie sich regional koordinieren wollen und auch wie sie sich dafür organisieren wollen.</p>
<p>Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • berät das BAFU bei der Aktualisierung der Konzepte. 		<p>Die Landwirtschaft wird in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Grossraubtiere zu wenig berücksichtigt. Der VTL verlangt eine paritätische Mitbestimmung in der AG Grossraubtiere.</p>

4 Abläufe 4.1 Schutz des Wolfes und Bestandesüberwachung		
<p>Abschüsse von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden an Nutztierbeständen anrichten, sind möglich, wenn es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet und zuvor die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden.</p> <p>Abschüsse von Wölfen, die Schaden an Nutztierbeständen oder Einbussen an Jagdregalen anrichten, sind notwendig.</p>	<p>streichen</p> <p>neuer Satz</p>	<p>Wenn ein Wolf geschützte oder nicht schützbare Herden angreift, muss ein Abschuss sofort möglich sein (Motion Engler 14.3151).</p>
<p>Regulative Eingriffe in den Wolfsbestand sind möglich, (Art. 12, Abs. 4 JSG) sofern Rahmenbedingungen wie die flächige Verbreitung des Wolfes... erfüllt sind.</p> <p>Regulative Eingriffe in den Wolfsbestand sind notwendig.</p>	<p>streichen</p> <p>neuer Satz</p>	<p>Das prognostizierte Bestandeswachstum verlangt in naher Zukunft die Regulation der Wolfsbestände auch zum Schutz der Menschen (Tourismus und gesellschaftliche Akzeptanz).</p>
<p>Im Rahmen des nationalen Wolfsmonitoringprogramms sammeln die Kantone gemäss den BAFU-Vorgaben Haar-, Kot-, Urin- oder Speichelproben, die auf einen Wolf hinweisen, und schicken diese umgehend an die für die nationale Bestandesüberwachung zuständige Institution. Die Proben werden in einem vom BAFU bezeichneten Labor genetisch analysiert.</p> <p>Im Rahmen des nationalen Wolfsmonitorings sammeln die Kantone gemäss den BAFU-Vorgaben Haar-, Kot-, Urin- oder Speichelproben, die auf einen Wolf hinweisen und schicken diese umgehend an ein dafür zertifiziertes Labor. Die Resultate von Untersuchungen müssen innert einer Woche vorliegen.</p>	<p>Streichen</p> <p>anpassen</p>	<p>Die Zeit, bis die Resultate von Laboruntersuchungen vorliegen, dauert heute viel zu lange. Offensichtlich ist das Monopollabor überlastet. Daher sind zusätzliche Labore für die Untersuchungen zuzulassen. Die Zeitspanne für die Bekanntgabe der Daten aus der DNA-Analyse ist zu verkürzen. Damit die nötigen Massnahmen zur Verhütung weiterer Schäden schneller realisiert werden können.</p>
4.3 Verhütung von Schäden, Förderung von Schutz-massnahmen für Nutztiere		

<p>Die Aufgaben der Kantone sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Entscheid über den Einsatz geeigneter Herdenschutzhund 	<p>einfügen NEUER ABSATZ</p>	<p>Die Kantone sollen sowohl über den Einsatz von geeigneten und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen als auch den Einsatz geeigneter Herdenschutzhund bestimmen können.</p>
<p>4.4 Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung</p>		
<p>Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die zuständigen kantonale Behörde eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern. Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen. Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.</p> <p>Getötete, verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere, der Mehraufwand der Nutztierhalter, sowie Behandlungskosten werden nach einem Wolfsangriff gemäss Einschätztable der Zuchtverbände entschädigt.</p>	<p>streichen</p> <p>Neuer Satz</p>	<p>Die Entschädigung der Nutztierhalter muss einfacher und unbürokratischer erfolgen. Neben den Tierverlusten sind auch die Umtriebe der Tierhalter zu entschädigen. Gilt ein Wolfsangriff als erwiesen, soll der daraus resultierende Schaden vollumfänglich entschädigt werden.</p>
<p>Von Wölfen gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z.B. entlang von Strassen) entfernt.</p> <p>Risse von Wildtieren sollen nicht entfernt werden – Wölfe kehren manchmal zu ihrer Beute zurück, um diese weiter zu nutzen.</p>	<p>streichen</p>	<p>Der Veterinärdienst ist für den Vollzug der Bestimmungen zur Entsorgung tierischer Kadaver und Nebenprodukte zuständig.</p> <p>Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Sammelstelle für Tierkörper zu betreiben oder sich an einer regionalen Sammelstelle zu beteiligen.</p>

<p>4.5 Einzelne schadenstiftende Wölfe: 4.5 Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss</p>	<p>anpassen</p>	
<p>Der Kanton kann für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen (Artikel 12 Absatz 2 JSG). Der Kanton kann für Wölfe, die Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen (Artikel 12 Absatz 2 JSG). Die Kommission ist vorher zu konsultieren.</p> <p>Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien werden grundsätzlich alle getöteten Nutztiere gezählt, die vorgewiesen und als Wolfsrisse identifiziert wurden. Über weitere, durch Wolfsangriffe verursachte Schäden an Nutztieren (nicht eindeutige Risse, abgestürzte Tiere, verletzte oder in Zäune verfangene Tiere etc.) und deren Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien entscheidet die zuständige interkantonale Kommission IKK.</p>	<p>streichen neuer Satz streichen</p>	<p>Jeder Wolf der Nutztiere reisst ist ein schadenstiftender Wolf.</p>
<p>Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien nicht anerkannt werden: <ul style="list-style-type: none"> • sowie Nutztiere, welche gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV in nicht beweidbaren Gebieten gerissen wurden (gemäss Anhang 2 der DZV, siehe Anhang 1 in diesem Konzept). </p>	<p>streichen</p>	<p>Die Liste der nicht anerkannten Risse von Nutztieren für die Erfüllung von Abschusskriterien wird kategorisch abgelehnt. Es sind alle Tierverluste unabhängig vom zufälligen Fundort zu entschädigen und bei den Abschusskriterien zu berücksichtigen. Die Vermischung mit der DZV gehört nicht in dieses Konzept.</p>
<p>Das BAFU legt für die Definition eines erheblichen Schadens folgende Kriterien fest: <ul style="list-style-type: none"> • Die Schäden müssen in einem angemessenen Schadenperimeter (siehe Anhang 3) auftreten. • Wenn mehr als 35 20 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mehr als 25 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat von einem Wolf gerissen werden. </p>	<p>anpassen</p>	<p>Die Definition der Kriterien des BAFU bezüglich "eines erheblichen Schadens" entspricht nicht dem Tierschutz. Es ist zudem respektlos gegenüber fremdem Eigentum. Jeder Grossraubtier-Angriff auf Nutztiere ist ein erheblicher Schaden für Mensch und Tier. Alle Schäden, die von einem Wolf oder einem Wolfsrudel verursacht wurden, müssen berücksichtigt werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Angriff auf eine geschützte oder nicht schützbares Herde erfolgt, ist sofort eine Abschussbewilligung zu erteilen. • Wenn es in einem Schadenperimeter in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 gerissene Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren: <ul style="list-style-type: none"> – wenn alle technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden und in Anwendung bleiben (siehe Anhang 5) – wenn keine technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Der Wolf darf in diesem Fall nur in dem nicht schützbares Gebiet erlegt werden. • Wenn es in einem Teilkompartiment mit der Präsenz eines Rudels und ausreichendem Herdenschutz (das heisst: alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss Anhang 5 wurden ergriffen) auf einer Weide wiederholt Schäden gegeben hat (mehr als 3 Angriffe mit Rissen), reduziert sich die Zahl auf mindestens 10 gerissene Nutztiere (erleichterter Einzeltierabschuss). Ein Wolf darf in diesem Fall nur auf der betroffenen, mit Herdenschutzmassnahmen geschützten Weide erlegt werden. Während der Fortpflanzungszeit (1. April bis 31. Juli) muss im Streifgebiet des Rudels auf solche Abschüsse verzichtet werden. <p>Die Kriterien (Anzahl Risse, Zeitspanne, Schadenperimeter) können die betroffenen Kantone in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der andern Kantone des Hauptkompartiments und des BAFU im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen.</p> <p>Die Kriterien (Anzahl Risse, Zeitspanne, Schadenperimeter) können die betroffenen Kantone in begründeten Fällen im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen.</p> <p>Die zuständige kantonale Fachstelle beauftragt Aufsichtsorgane oder Jagdberechtigte mit dem Abschuss eines Wolfs. Wo möglich bevorzugen die Kantone die staatlichen Wildhüterinnen und Wildhüter.</p>	<p>einfügen - NEU</p> <p>streichen</p> <p>streichen</p> <p>NEU</p> <p>anpassen</p>	
---	--	--

<p>Die Abschussbewilligung ist auf maximal 60 Tage zu befristen. Sie kann bei weiteren Schäden verlängert werden (bis höchstens 30 Tage nach dem letzten Schadenereignis).</p> <p>Die Abschussbewilligung ist unbefristet auszusprechen.</p> <p>Die Abschussbewilligung entspricht einer delegierten Bundesaufgabe und ist den beschwerdeberechtigten Organisationen zu eröffnen.</p> <p>Die Kantone führen zusammen mit dem BAFU auch während der Dauer der Abschussbewilligung das Monitoring weiter.</p>	<p>streichen</p> <p>NEU streichen</p> <p>streichen</p>	<p>Das Jagdgesetz sieht keine Verbandsbeschwerde vor, daher gibt es keine beschwerdeberechtigten Organisationen denen eine Abschussbewilligung zu eröffnen ist.</p> <p>Das Monitoring ist an anderer Stelle ausführlich geregelt.</p>
<p>4.6 Regulation von Wolfsbeständen</p> <p>Die Kriterien für die Regulierung von Wolfsbeständen müssen vereinfacht und konsequent angewendet werden.</p>	<p>vereinfachen</p>	<p>Gemäss Darstellung in der Ausgangslage rechnet das BAFU bei Wölfen in der Phase 3 mit einem Populationszuwachs von 20- 30% pro Jahr. Somit ist absehbar, dass in wenigen Jahren die Wolfsbestände ohne geeignete, wirksame und konsequente Regulierung zum grossen Problem werden. Der hier aufgeführte Katalog an Voraussetzungen für die Regulierung der Wolfsbestände ist unbrauchbar und ist auf eine Verhinderung der Regulierung der Wolfsbestände ausgelegt anstelle die Probleme einer Lösung zuzuführen.</p>
<p>4.7 Wenig scheue Wölfe</p> <p>Im Fall von Rudelbildung ist der Abschuss auffälliger, wenig scheuer Wölfe in Siedlungsnähe zwingend vorzusehen.</p>	<p>Neu</p>	<p>Mit dieser Massnahme könnte der Druck auf auffällige Tiere erhöht, eine Regulation vorgenommen und gleichzeitig eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung erzielt werden.</p>
<p>Anhang 2</p> <p>Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement</p>		<p>Das Gebiet eines Kantons ist gleichzeitig ein selbständiges Kompartiment. Im Schadenfall steht es dem Kanton frei, zuständige Behörden aus den angrenzenden Kantonen beizuziehen.</p>
<p>Teil-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement</p>		<p>dito</p>

<p>Anhang 3</p> <p>Abschussperimeter Gebiet, in dem ein schadenstiftender Wolf oder Wölfe aus einem Wolfsrudel geschossen werden dürfen. Da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, wird der Abschussperimeter dem Schadenpotential angepasst. In die Abschätzung des Schadenpotentials werden folgende Punkte mit einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsort der Nutztiere • Anzahl Nutztiere im Gebiet • Weidesysteme • Präventionsmöglichkeiten • Wildtierbestände 	<p>streichen</p>	<p>Wird eine Abschussbewilligung erteilt, muss diese von den mit dem Abschuss beauftragten Personen ausgeführt werden.</p>
<p>Aufgaben und Kriterien-Anwendung bei Einzeltierabschüssen und bei der Wolfsregulation in verschiedenen Raumeinheiten</p> <p>Der erleichterte Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs kann für Weiden innerhalb von Teil-kompartimenten mit dokumentierter Reproduktion erteilt werden, wo trotz genügendem Herdenschutz wiederholt Risse auftreten.</p>	<p>streichen</p> <p>streichen</p>	<p>Die Aufgaben und Kriterien-Anwendung bei Einzeltierabschüssen und bei der Wolfsregulation in verschiedenen Raumeinheiten sind viel zu kompliziert. Durch das Aufblähen der administrativen Abläufe wird eine wirksame Schadenverhinderung und die Regulation der Wolfspräsenz verschleppt, verkompliziert und wohl meist auch verhindert.</p> <p>Diese Bestimmungen sind rigoros zu vereinfachen.</p>
<p>Anhang 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht des Kantons über die Bestandesüberwachung des Wolfes: direkte sowie indirekte Nachweise im betroffenen Teil bzw. Hauptkompartiment <ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Fachorganisation für Herdenschutz Hunde ...und gemäss den Kriterien der BAFU und kantonaler Richtlinie gehalten... 	<p>anpassen</p> <p>einfügen</p>	<p><i>Die Kantone müssen hier ein Mitspracherecht haben, da sie auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Herdenschutzes wahrnehmen müssen.</i></p>
<p>Die Interkantonale Kommission berücksichtigt weiter:</p>		

<ul style="list-style-type: none"> • Die Präsenz von Weibchen Ist eine Präsenz nachgewiesen ... auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden. • Fauna-Vorranggebiet nach Bundesrecht Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten sind gemäss eidgenössischem Jagdrecht verboten. • das weitere Schadenpotential und andere Massnahmen als den Abschuss, z.B. gegen Ende der Alpzeit eine vorgezogene Alpabfahrt. 	<p>streichen</p> <p>streichen</p> <p>NEU</p> <p>streichen</p>	<p>Schadenstiftende Wölfe sind auch in Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten abzuschiessen.</p>
<p>Anhang 5</p> <p>Die Kantone planen die Herdenschutzmassnahmen, das BAFU finanziert gewisse die Massnahmen vollständig oder partiell.</p>	<p>anpassen</p>	